

Deutschland-Ebersberg: Arzneimittel

OJ S 4/2024 05/01/2024

Berichtigung

Lieferungen

**Rechtsgrundlage:**

Richtlinie 2014/24/EU

## Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

---

### I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Kreisklinik Ebersberg gGmbH

Postanschrift: Pfarrer-Guggetzer-Str. 3

Ort: Ebersberg

NUTS-Code: DE218 Ebersberg

Postleitzahl: 85560

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Prof. Dr Alexander Wichmann

E-Mail: [vergabe@w2k.de](mailto:vergabe@w2k.de)

**Internet-Adresse(n):**

Hauptadresse: <https://www.klinik-ebe.de>

## Abschnitt II: Gegenstand

---

### II.1. Umfang der Beschaffung

#### II.1.1. Bezeichnung des Auftrags

Erbringung von Apothekenleistungen

Referenznummer der Bekanntmachung: 22/190 Kreisklinik Ebersberg gGmbH

#### II.1.2. CPV-Code Hauptteil

33600000 Arzneimittel

#### II.1.3. Art des Auftrags

Lieferauftrag

#### II.1.4. Kurze Beschreibung

Abschluss eines Rahmenvertrages über die

- Lieferung von Medikamenten und apothekenüblichen Waren sowie Erbringung von apothekerischen Dienstleistungen (Logistik-, Controlling- und Beratungsleistungen)

- Versorgung nach Apothekenversorgungsvertrag gemäß § 14 Apothekengesetz

## Abschnitt VI: Weitere Angaben

---

### VI.5. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

02/01/2024

### VI.6. Referenz der ursprünglichen Bekanntmachung

Bekanntmachungsnummer im ABl.: [2022/S 218-626939](#)

### VII.1. Zu ändernde oder zusätzliche Angaben

#### VII.1.2. In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtigender Text

Abschnitt Nummer: III.2.2

Stelle des zu berichtigenden Textes:

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

Anstatt:

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Versorgungsvertrages ist die Genehmigung nach § 14 Abs. 5 ApoG durch die zuständige Apothekenaufsicht. Voraussetzung für die Genehmigung des Arzneimittelversorgungsvertrags ist, dass die unverzügliche und bedarfsgerechte akut medizinische Versorgung und eine unverzügliche persönliche und bedarfsgerechte Notfallberatung gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 ApoG sichergestellt werden kann. Hierzu sind Voraussetzungen zu schaffen, um Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte innerhalb einer Stunde zur Verfügung zu stellen sowie die Notfallberatung innerhalb dieser Zeit bereit zu stellen (vgl. BVerwG, 30.08.2012 - 3 C 24/11; VGH Bayern, 26.10.2016 - 22 ZB 16.491; Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung, Stand 25.02.2022).

Zum Nachweis, dass die Apotheke diese Pflichten einhalten kann, ist mit dem Angebot ein Ausdruck eines Routenplaners mit der Option "schnellste Route" mit dem Standort der Klinik sowie der Lieferapotheke bzw. der Niederlassung einzureichen, von der die Abfahrt erfolgt. Die Fahrtzeit darf unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Rüstzeit von 10 Minuten nicht mehr als 50 Minuten betragen.

muss es heißen:

siehe VII.2

#### VII.2. Weitere zusätzliche Informationen

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Versorgungsvertrages ist die Genehmigung nach § 14 Abs. 5 ApoG durch die zuständige Apothekenaufsicht. Voraussetzung für die Genehmigung des Arzneimittelversorgungsvertrags ist, dass die unverzügliche und bedarfsgerechte akut medizinische Versorgung und eine unverzügliche persönliche und bedarfsgerechte Notfallberatung gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 ApoG sichergestellt werden kann (vgl. BVerwG, 30.08.2012 - 3 C 24/11; VGH Bayern, 26.10.2016 - 22 ZB 16.491; Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung, Stand 25.02.2022).

-----

Die folgenden Vergabeunterlagen wurden aktualisiert und im Vergabeportal bereitgestellt:

- Verfahrensbeschreibung Stand 19.12.2023
- Wertungsmatrix Stand 19.12.2023
- Versorgungsvertrag 19.12.2023
- Formularsammlung Angebot 19.12.2023